
SR Webinar – Die betrügerische Urkunde Fälle

Sabine Tofahrn






▶ Sachverhalt I

Die „Anschlussgarnitur“

A nimmt im Baumarkt des X eine Gartenschlauch-Anschlussgarnitur an sich, die mit einem Strichcode-Etikett versehen ist. Anhand des Codes kann an der Kasse der Artikel und der dazugehörige Preis ausgelesen werden. Zudem ergreift er eine Schlauchtrommel, an welche er die Anschlussgarnitur mittels des Steckverschlusses anschließt. Das auf der Trommel befindliche Etikett entfernt er. Die Trommel kostet 54,95 €, die Anschlussgarnitur nur 14,50 €. Dann begibt er sich zur Kasse und legt das „Gesamtensemble“ zur Zahlung vor. Die Kassiererin K findet nur das Etikett der Anschlussgarnitur und liest mittels eines Scanners als Preis 14,50 € aus. Sie fragt A daraufhin, ob das der richtige Preis sei, was dieser bejaht. Nachdem A gezahlt hat, wird er hinter dem Kassensbereich von der Detektivin D angehalten, die den Vorgang beobachtet hat. A entrichtet daraufhin noch den Preis für die Schlauchtrommel. Strafbarkeit des A?

Obersatz

-  A könnte sich wegen Betruges gem. § 263 I gegenüber K und zu Lasten X strafbar gemacht haben, indem er Anschlussgarnitur nebst Schlauchtrommel an der Kasse vorlegte und die Richtigkeit des Preises bejahte.
-  A könnte sich wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I Alt. 1 und 3 strafbar gemacht haben, indem er die Anschlussgarnitur mit der Schlauchtrommel verband und beides an der Kasse zur Zahlung vorlegte.
-  A könnte sich wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht haben, indem er das Etikett von der Schlauchtrommel entfernte.

Aufbau des Betrugs, § 263 I StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Täuschung
 - dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - dadurch Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

▶ Täuschung und Irrtum

Täuschung ist die Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Zweck der Irreführung über **Tatsachen**

Tatsachen sind innere oder äußere Geschehnisse der Gegenwart oder Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind

Irrtum ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen

Täuschung über den Preis der Ware, sowohl durch Vorlegen des „Gesamtensembles“ als auch durch die spätere Bestätigung

P

Schadet die Skepsis der Kassiererin?

Vermögensverfügung

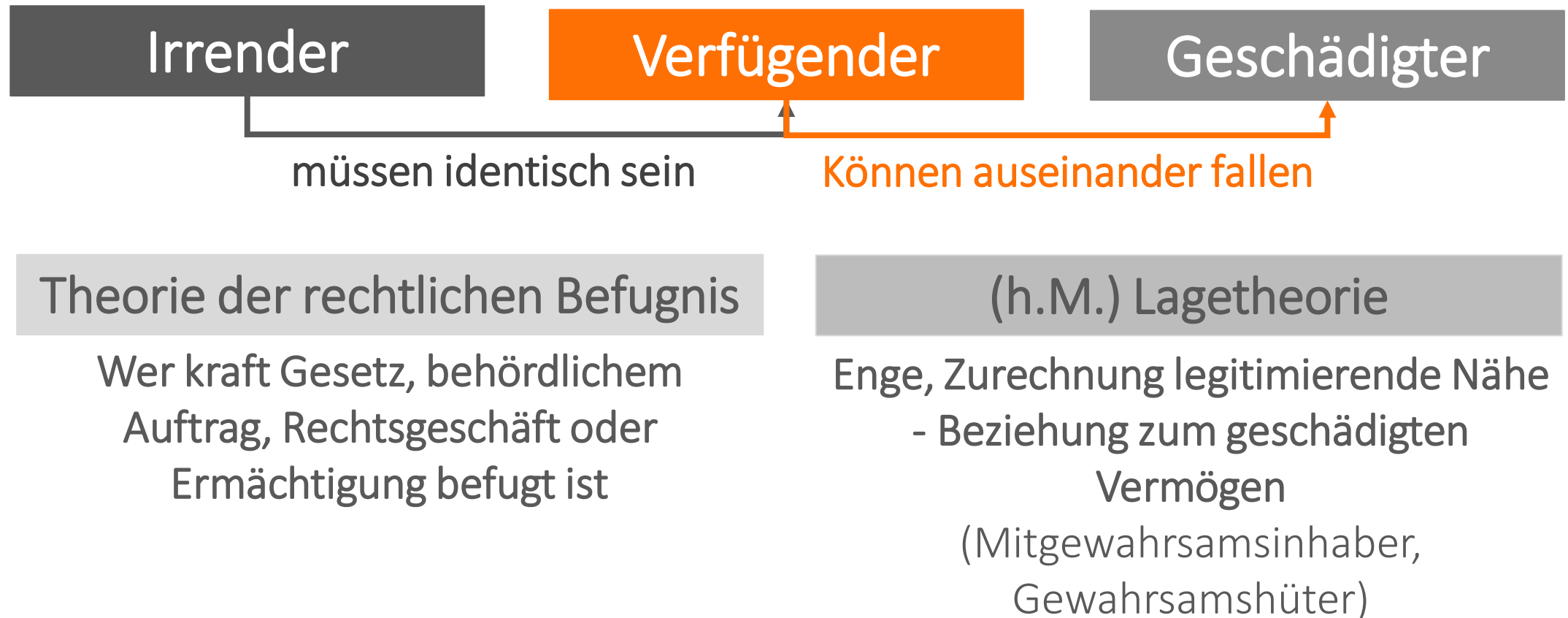
Jedes **freiwillige** Handeln, Dulden oder Unterlassen (mit **Verfügbewusstsein beim Sachbetrug**), welches sich **unmittelbar** vermögensmindernd auswirkt



Übereignung der Ware, die A an der Kasse vorgezeigt hat

P Die Vermögensminderung tritt nicht bei K ein

Dreiecksbetrug



▶ Vermögensschaden

Gesamtsaldierung

Erbringung der
Leistung = Übereignung

P

zunächst keine Übereignung
des Entgelts

Aufgrund der Beobachtung wurde das Entgelt kurze Zeit später entrichtet

Für die Vollendung reicht es aus, wenn unmittelbar durch die Vermögensverfügung „zumindest teilweise“ schon der Vermögensschaden eintritt

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit der Bereicherung

Vorsatz diesbezüglich

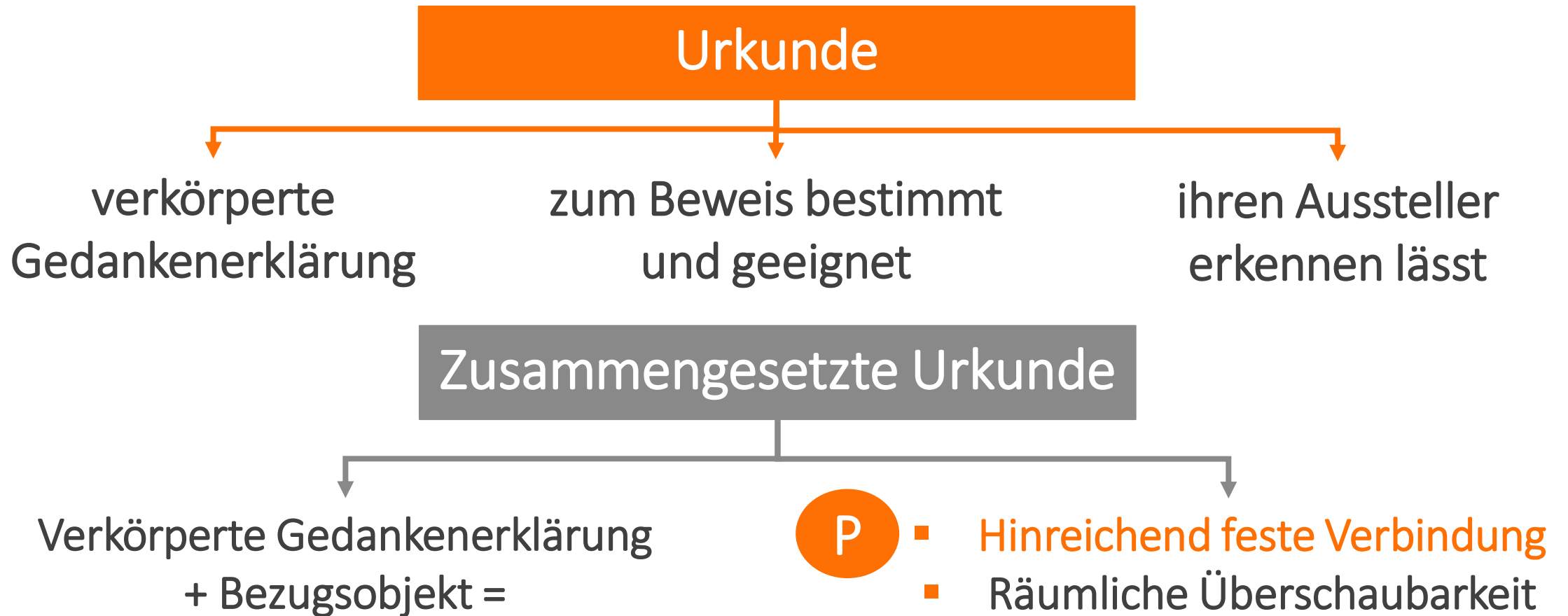
Stoffgleichheit



▶ Aufbau der Urkundenfälschung gem. §267 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Urkunde
 - Tathandlungen:
 - Herstellen einer unechten Urkunde
 - Verfälschen einer echten Urkunde
 - Gebrauchen einer unecht hergestellten oder verfälschten Urkunde
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

▶ Ist das „Gesamtensemble“ eine Urkunde?





Urkundenunterdrückung gem. §274 I Nr. 1 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - echte Urkunde oder technische Aufzeichnung
 - welche dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehört
 - Tathandlungen:
 - vernichten oder beschädigen
 - unterdrücken
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

Tatobjekt § 274 I Nr. 1 StGB

Urkunde

Verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis geeignet und bestimmt ist und den Aussteller erkennen lässt

welche dem Täter nicht/nicht ausschließlich gehört



Beweisführungsrecht

Tathandlung bei § 274 I Nr. 1 StGB

vernichten

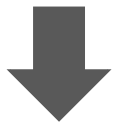
Zerstörung der
beweiserheblichen
Substanz

beschädigen

mehr als nur
unerhebliche
Beeinträchtigung des
Beweiswertes

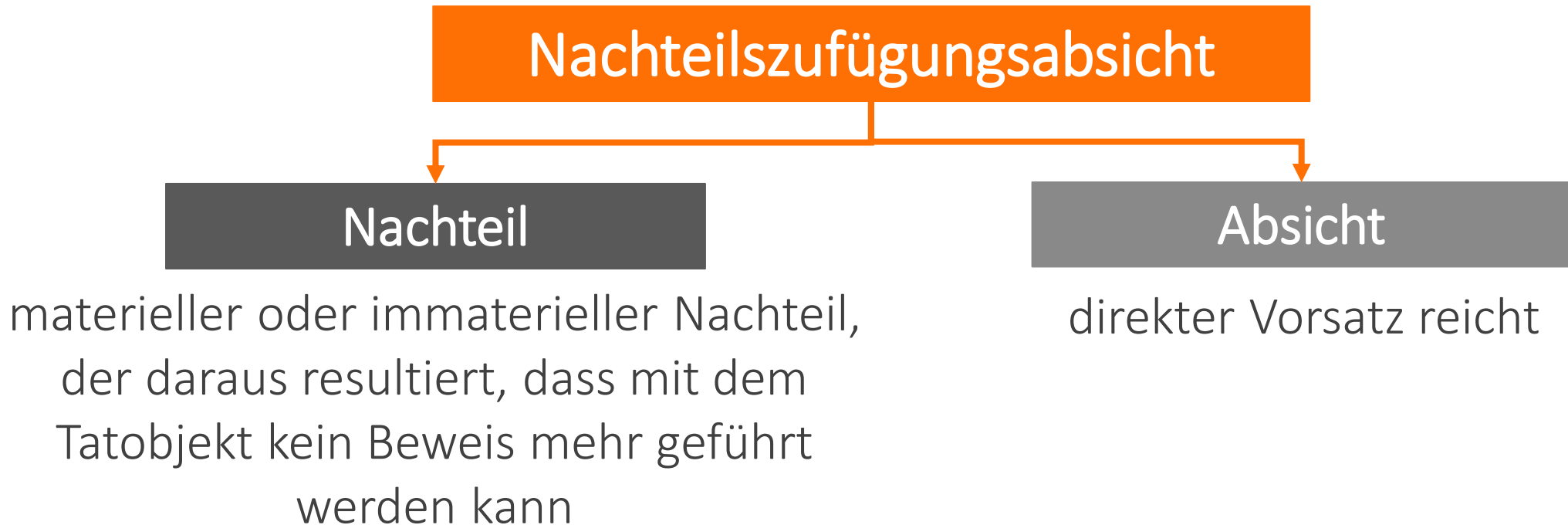
unterdrücken

zumindest zeitweilige
Entziehung des
Tatobjekts als
Beweismittel



Durch das Ablösen des Etiketts wurde die Zusammensetzung aufgehoben und damit die Urkunde vernichtet

▶ Subjektiver Tatbestand



Ergebnis

1

A hat sich wegen Betruges gem. § 263 I gegenüber K und zu Lasten X strafbar gemacht, indem er Anschlussgarnitur nebst Schlauchtrommel an der Kasse vorlegte und die Richtigkeit des Preises bejahte[^].

52

2

A hat sich wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 strafbar gemacht, indem er das Etikett von der Schlauchtrommel entfernte.



Sachverhalt II

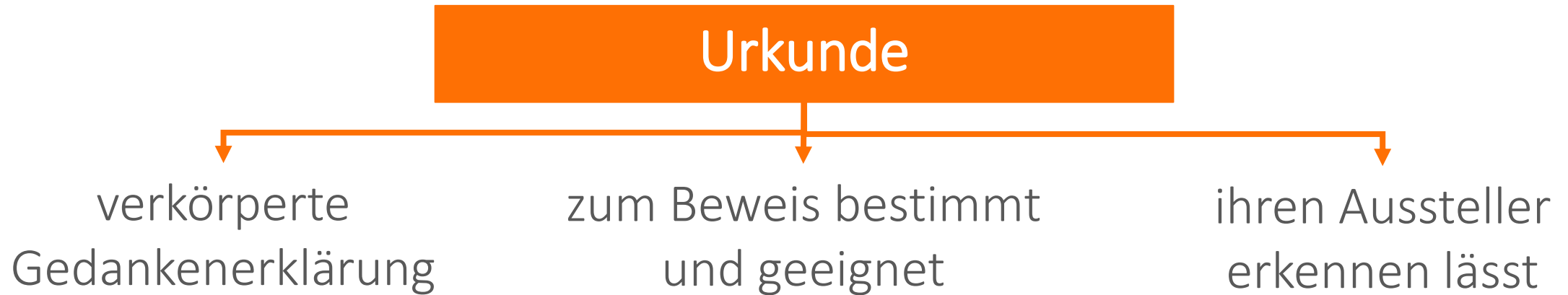
Der überforderte Richter

Der vorsitzende Richter einer Berufungskammer am LG (R) gibt die schriftlichen Urteilsgründe in nur unvollständig abgesetzter Form zur Geschäftsstelle und bringt den Vermerk „zur Geschäftsstelle gelangt am...“ an. Dann geht R nach Ablauf der nicht verlängerbaren Frist des § 275 I 2 StPO zu einem späteren Zeitpunkt hin und ergänzt heimlich die Urteilsgründe. Dadurch geht die Angeklagte A ihrer Revisionsrüge gem. § 338 Nr. 7 StPO verlustig. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils unterlässt es R über 9 Monate trotz mehrfacher Aufforderung der StA, die Akten in den Geschäftsgang zu geben. Die StA, die gem. § 451 StPO zur Vollstreckung der Urteile berufen ist, kann aufgrund dessen die verhängte Freiheitsstrafe nicht vollstrecken. Strafbarkeit des R gem. §§ 267ff StGB?

Aufbau der Urkundenfälschung gem. §267 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Urkunde
 - Tathandlungen:
 - Herstellen einer unechten Urkunde
 - **Verfälschen** einer echten Urkunde
 - Gebrauchen einer unecht hergestellten oder verfälschten Urkunde
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Besonders schwerer Fall: Missbrauch der Befugnisse als Amtsträger (III Nr. 4)

Definition



Urteilsgründe + Eingangsvermerk

Zusammengesetzte Urkunde

Verkörperte Gedankenerklärung
+ Bezugsobjekt = Beweismittelinheit mit Erklärungsgehalt



▶ Wofür ist der Eingangsvermerk wichtig?

§ 275 I 2 StPO

Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muss spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen.....

§ 338 Nr. 7 StPO

*„Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen,....
Nr. 7 wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält oder diese nicht innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden sind;*

▶ Verfälschen

Definition: Jede nachträgliche Änderung des gedanklichen Inhalts und damit der Beweisrichtung der Urkunde

P

Verfälschen durch den Aussteller

h.M.

§ 267 (+), sofern Aussteller die Dispositionsbefugnis verloren hat
(2. Alt. wäre andernfalls überflüssig, da im „Normalfall“ jedes Verfälschen über die 1. Alt. gelöst werden könnte)

a.A.

§ 267 (-), da keine Täuschung über die Identität des Ausstellers vorliegt

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

dol. ev. reicht



Absicht, den Rechtsverkehr zu täuschen

dol. dir. 2. Grad reicht

Sicheres Wissen darüber, dass ein anderer die Urkunde für unverfälscht hält und aufgrund dessen zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bewegt wird.



▶ Sachverhalt III

Die trickreiche Taxifahrerin

Taxifahrerin T möchte ihren alten Mercedes verkaufen und sich einen neuen anschaffen. Da der Kilometerzähler 255.000 Kilometer anzeigt und das Auto dadurch nicht mehr viel wert ist, geht sie hin, und dreht den Kilometerzähler auf 155.000 herunter. Den Wagen verkauft sie nun für 15.000 € und damit um 10.000 € mehr als sie mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern bekommen hätte.

Einige Monate zuvor hatte sie das Nummernschild des Fahrzeugs mit einer reflektierenden „Anti-Blitz-Folie“ überklebt, die in einem Fall tatsächlich dazu geführt hat, dass bei einem Blitzvorgang das Foto überbelichtet wurde und sie so als Halterin nicht ermittelt werden konnte. Ein Bußgeld in Höhe von 150 € konnte deshalb nicht verhängt werden. Strafbarkeit der T gem. §§ 267 ff StGB?



Fälschung technischer Aufzeichnungen gem. § 268 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - technische Aufzeichnung
 - Tathandlungen:
 - unechte technische Aufzeichnung herstellen, beachte Abs. 3: Manipulation
 - echte technische Aufzeichnung verfälschen
 - gebrauchen einer technischen Aufzeichnung
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Täuschungsabsicht (wie bei § 267 StGB)
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

Objektiver Tatbestand

Technische Aufzeichnung

Legaldefinition in § 268 II

(-) nach h.M. bei den „Nur“ Anzeigegeräten wie z.B. Stromzähler
(Kilometerzähler § 22b StVG)

unechte herstellen

echte verfälschen

beide gebrauchen

 Blitzen?

Abs. 3:



Nur bei Manipulation des Aufzeichnungsvorganges



Urkundenunterdrückung gem. §274 I Nr. 1 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - echte Urkunde oder technische Aufzeichnung
 - welche dem Täter nicht oder nicht ausschließlich gehört
 - Tathandlungen:
 - vernichten oder beschädigen
 - unterdrücken
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**

Tatobjekt § 274 I Nr. 1 StGB

Urkunde

Verkörperte
Gedankenerklärung, die zum
Beweis geeignet und bestimmt
ist und den Aussteller erkennen
lässt

Technische Aufzeichnung

Legaldefinition in § 268 II
(-) nach h.M. bei den „Nur“
Anzeigegeräten
wie z.B. Stromzähler
(Kilometerzähler § 22b StVG)

welche dem Täter nicht/nicht ausschließlich gehört

Beweisführungsrecht

Tathandlung bei § 274 I Nr. 1 StGB

vernichten

Zerstörung der
beweiserheblichen
Substanz

beschädigen

mehr als nur
unerhebliche
Beeinträchtigung des
Beweiswertes

unterdrücken

zumindest zeitweilige
Entziehung des
Tatobjekts als
Beweismittel



Beim Überkleben eines Nummernschilds mit „Anti Blitz“ Folie (+), da die jederzeitige Ablesbarkeit beeinträchtigt ist

▶ Subjektiver Tatbestand

Nachteilszufügungsabsicht

Nachteil

materieller oder immaterieller Nachteil,
der daraus resultiert, dass mit dem
Tatobjekt kein Beweis mehr geführt
werden kann

Absicht

direkter Vorsatz reicht

!

Staatliche Sanktionsansprüche sind nicht erfasst
Schutz über § 258 StGB

§ 22
StVG